

Bekanntmachung

betreffend die erste Meldung beim Entstehen eines Feuers.

Derjenige, welcher die erste Meldung vom Entstehen eines Brandes unter Angabe seines Namens gehörigen Orts anbringt, erwirbt für den Fall der Bestätigung der gebrachten Nachricht Anspruch auf eine aus der Stadthauptkasse zu zahlende Prämie von 6 Mark. Derartige Anzeigen können jedem Polizei-Exekutivbeamten, oder während der Amtsstunden auf dem Polizei-Amte, und während der Nacht auf der Polizeiwache gemacht werden.

Polizei-Verordnung

betreffend die Beerdigung von Leichen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats hier selbst für den Polizei-Bezirk des Stadtkreises Görlitz Folgendes verordnet:

§ 1. Die Beerdigung einer Leiche darf erst dann erfolgen, wenn der Nachweis geführt ist, daß eine ärztliche Besichtigung der Leiche gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung stattgefunden und über den Befund ein vorschriftsmäßiges, ärztliches Attest, sowie die Beerdigungs-Bescheinigung (§ 6) ertheilt worden ist.

§ 2. Zur Beschaffung und Beibringung des ärztlichen Todes-Attestes ist derjenige verpflichtet, welcher nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat. Dies Attest ist innerhalb der durch das angeführte Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist an den Standesbeamten einzureichen, welcher hierüber eine Bescheinigung ertheilt, gegen deren Vorzeigung die Beerdigung erst erfolgen darf. Die Beibringung des Todes-Attestes kann im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens herbeigeführt werden.

§ 3. Das Todes-Attest ist von dem Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hat, auf Grund der durch Besichtigung der Leiche gewonnenen persönlichen Ueberzeugung von dem eingetretenen Tode und unter Bezeichnung der Todesursache nach dem vorgeschriebenen Schema auszustellen.

§ 4. Verweigert der behandelnde Arzt die Ausstellung des Todes-Attestes, oder ist ein approbirter Arzt zur Behandlung überhaupt nicht zugezogen worden, so hat der zur Beibringung des Attestes Verpflichtete die Besichtigung der Leiche durch einen approbirten Arzt und die Ausstellung des Attestes durch diesen zu veranlassen. Ist ihm dies zu erreichen aus irgend welchem Grunde unmöglich, so hat er innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 2) die Vermittelung der Polizei-Behörde nachzusuchen, welche die Ausstellung des Todes-Attestes durch den städtischen Bezirks-Armenarzt veranlaßt. Zugleich mit dem Antrage auf polizeiliche Vermittelung ist die Gebühr von 2 Mark, oder eine Bescheinigung der Armen-Direktion, daß der Antragsteller zur Zahlung dieser Gebühr unvermögend sei, einzureichen.

Muß in besonderen Fällen die polizeiliche Vermittelung ohne Antrag des Verpflichteten eintreten, oder weigert derselbe sich, die Gebühr zu zahlen, so kann, abgesehen von der festzusetzenden Strafe, die Gebühr im Verwaltungs-Zwangsverfahren von dem Verpflichteten eingezogen werden.

§ 5. Wer die Bestattung von Leichen gewerbsmäßig betreiben will, ist verpflichtet, über die von ihm übernommenen Bestattungen nach dem von der Polizei-Verwaltung festgestellten Schema Buch zu führen und die Bücher auf Verlangen der Polizei-Verwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 6. Die Beerdigungs-Bescheinigungen (§ 2) werden vom Standesbeamten auf verschieden gefärbtem Papier (weiß und roth) ausgestellt. Ist der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgt, so ist die Bescheinigung auf rothem Papier auszustellen. Die Leichen der an ansteckender